

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 5. Die Steuern der konfessionellen Verbände des Großherzogtums im Jahr 1908

[urn:nbn:de:bsz:31-220978](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220978)

Von dem Landesertrag der Einkommensteuer in Höhe von rund 15 Millionen (15 157 354,34) Mark haben über 1 Million Mark aufgebracht die Amtsbezirke Mannheim (3 726 832 M), Karlsruhe (1 984 201), Freiburg (1 157 436) und Pforzheim (1 054 287). Davon haben die zugehörigen Amtsstädte aufgebracht: Mannheim 3 488 975 M, Karlsruhe 1 866 303 M, Freiburg 1 074 046 M und Pforzheim 922 334 M. Der Ertrag der 6 größten Städte des Landes macht 8 392 947 M, somit über die Hälfte (55,36 %) des Gesamtertrags aus, der Ertrag der weiteren 8 größeren Städte 1 339 981 M oder 8,84 %, der Ertrag der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 4000 und 10 000 Personen 1 014 541 M oder 6,69 % und der Ertrag des sonstigen Landes 4 412 883 M oder 29,11 %. Im Landesdurchschnitt ist unter Ausscheidung der juristischen Personen auf einen Steuerpflichtigen ein Steuerertrag von 33,29 M entfallen. In den 42 Gemeinden mit über 4000 Einwohnern ist der auf einen Steuerpflichtigen (einschließlich juristischer Personen) durchschnittlich entfallende Ertrag weitaus am größten in der Stadt Donaueschingen mit 114,36 M gemessen; einen durchschnittlichen Ertrag von über 50 M haben außerdem gehabt Baden mit 79,94 M, St. Blasien mit 70,11 M, Heidelberg mit 62,09 M, Freiburg mit 60,59 M, Stadt Nehl (3284 Einwohner) mit 59,41 M, Mannheim mit 58,60 M, Weinheim mit 56,58 M, Pforzheim mit 54,68 M, Karlsruhe mit 53,94 M und Schopfheim (3830 Einwohner) mit 50,61 M.

Der Anteil der einzelnen Steuerstufen am Landesertrag hat betragen für die I. Stufe (steuerlich geringstes Einkommen) 2,50 %, für die II. 27,78 %, die III. 11,49 %, die IV. 12,65 %, die V. 12,04 %, die VI. 13,71 % und für die VII. (Niseneinkommen) 19,83 %. Die 244 Personen der VII. Stufe haben also nahezu  $\frac{1}{5}$  der ganzen Einkommensteuer aufzubringen gehabt, wohingegen ihr Einkommensanteil noch nicht  $\frac{1}{10}$  des Landeseinkommens betrug.

### 5. Die Steuern der konfessionellen Verbände des Großherzogtums im Jahr 1908.

Die Grundsätze der neuen badischen Vermögenssteuergesetzgebung, die durch die Orts- und Landes-Kirchensteuer-Gesetze vom 20. November 1906 auch in der Besteuerung für die kirchlichen Bedürfnisse zur Geltung gelangt sind, haben erstmals im Jahr 1908 Anwendung gefunden.

Bei der Umlegung der Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, welche die im Großherzogtum wohnenden Bekenner der besteuerten Kirche aufzubringen haben, sind die im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschlätze mit der Besonderheit als maßgebend erklärt, daß die Vermögenssteueranschlätze unter 3000 M und die Einkommensteueranschlätze unter 250 M (1000 M steuerbares Einkommen) steuerfrei bleiben. Dem Steuerfuß war eine Höchstgrenze gesetzt von jährlich 1 Pf Vermögenssteuer und 25 Pf Einkommensteuer.

Von der Besteuerungsbefugnis für allgemeine kirchliche Bedürfnisse haben im Jahr 1908 die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft Gebrauch gemacht; die altkatholische Religionsgemeinschaft hat Landeskirchensteuer nicht erhoben.

Von den Gesamtvermögenssteueranschlätzen des Landes im Betrag von 8 778 693 436 M standen zur Verfügung dem Steuerzugriff der evangelischen Landeskirche 2 972 882 700 M oder 33,86 %, der katholischen Kirche 2 605 885 000 M oder 29,68 %, der Landessynagoge 512 800 650 M oder 5,84 %, den 3 Verbänden insgesamt also 6 091 568 350 M oder 69,38 %. Von der Gesamtsumme der Einkommensteueranschlätze des Großherzogtums in Höhe von 875 627 782 M konnten von der evangelischen Kirche 191 476 860 M oder 21,87 %, von der katholischen Kirche 153 273 565 M oder 17,50 %, und von der Landessynagoge 34 328 340 M oder 3,92 %, insgesamt also 379 078 765 M oder 43,29 % zur Landeskirchensteuer herangezogen werden.

Im Vergleich zur Anzahl ihrer Bekenner zeigen die Anteile der einzelnen Religionsgemeinschaften an den für Landeskirchensteuern verfügbaren Werten eine merkwürdige Abweichung. Die Zahl der Angehörigen der drei in Betracht kommenden Konfessionen berechnet sich für 1908 auf 2 063 649 Personen. Die Bekenner der evangelischen Landeskirche machen hierbei 792 218 oder 38,38 % dieser Gesamtzahl aus, die Katholiken 1 244 95 oder 60,31 % und die Angehörigen der Landessynagoge 26 936 oder 1,31 %. Der Anteil an den dem Steuerzugriff der drei Konfessionen unterworfenen Vermögenssteueranschlätzen von 6 091 568 350 M beträgt jedoch für die evangelische Kirche 48,80 %, für die katholische Kirche 42,78 % und für die Landessynagoge 8,42 %. Nach der Verteilung der kirchlich steuerbaren Einkommensanschlätze von 379 078 765 M verschiebt sich das Verhältnis abermals zuungunsten der Katholiken; es beträgt für die evangelische Kirche

50,51 % für die katholische 40,43 % und für die Landes Synagoge 9,06 %. Demgemäß entfällt durchschnittlich auf einen Bekenner ein Vermögenssteueranschlag von 3752,61 M bei der evangelischen, von 2093,21 M bei der katholischen Kirche, von 19 037,74 M bei der Landes Synagoge, und ein Einkommensteueranschlag von 241,70 M bei der evangelischen, 123,16 M bei der katholischen Kirche, 1274,44 M bei der Landes Synagoge. Die Zahl der tatsächlich Steuerpflichtigen ist hierbei natürlich außer Betracht gelassen.

Wenn wir den Steuerkommissärbezirk Stadt Mannheim herausgreifen, wo sich für die drei Konfessionen die absolut größten Einkommenssummen, für die evangelische Landeskirche und die Landes Synagoge außerdem die absolut höchsten Vermögenssteueranschläge vorfinden, dann zeigt sich folgendes Verhältnis: Der Anteil an der Gesamtheit der Bekenner der drei Konfessionen beträgt für die evangelische Landeskirche 51,88 %, für die katholische Kirche 44,36 % und für die Landes Synagoge 3,76 %. Von den für kirchliche Besteuerung verfügbaren Gesamtvermögenssteueranschlägen entfallen auf die evangelische Kirche 435 205 700 M oder 52,64 %, auf die katholische Kirche 140 698 400 M oder 17,62 % und auf die Landes Synagoge 250 849 400 M oder 30,34 %. Etwas günstiger ist die katholische Kirche gestellt im Anteil am steuerbaren Einkommen; von den Gesamtanschlägen der drei Konfessionen stehen zur Verfügung der evangelischen Kirche 39 009 240 M oder 53,30 %, der katholischen 16 900 280 M oder 23,10 % und der Landes Synagoge 17 267 625 M oder 23,60 %. Auf die einzelnen Konfessionsangehörigen in Mannheim verteilt, ergeben diese Summen als Vermögenssteueranschlag 4847 M auf einen Bekenner der evangelischen, 1832 M der katholischen Kirche, 52 777 M der Landes Synagoge, und als Einkommensteueranschlag 434 1/2 M bei der evangelischen, 220 M bei der katholischen Kirche und 3633 M bei der Landes Synagoge.

Der Aufwand für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, dessen Deckung durch Steuern erfolgt ist, belief sich bei der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche auf 637 374 M, bei der katholischen Kirche auf 564 581 M und bei der israelitischen Religionsgemeinschaft auf 65 800 M. Zur Erzielung dieser Summen war als Steuerfuß festgesetzt in der evangelischen und katholischen Kirche je 1 % auf 100 M Vermögenssteueranschlag und je 20 % auf 100 M Einkommensteueranschlag, in der Landes Synagoge 0,48 und 12 %.

## 6. Die Hagelschäden in Baden im Jahr 1908.

Im Jahr 1908 gingen in Baden an 40 Tagen Hagelwetter nieder, die Schaden an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen verursachten.

Der dadurch entstandene Schaden beziffert sich für das ganze Land auf 4 748 385 M; davon waren nur 801 278 M oder rund der sechste Teil (16,8 %) durch Versicherung gedeckt; es gingen somit fast 4 Millionen der badischen Landwirtschaft endgültig verloren; darunter befindet sich allerdings ein Betrag von 1 233 014 M, der an Gewächsen entstand, die nach den Versicherungsbedingungen der mit dem Staate in Vertragsverhältnis stehenden Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft nicht versichert werden können (Rebholz, Obst, Obstbäume, Wiesen, Gemüse und Gartengewächse). Im Jahr 1907 waren dagegen rund 28 % und 1906 rund 33 % durch Versicherung gedeckt.

Der Hagelschaden des Jahres 1908 ist fast doppelt so hoch als der Durchschnitt des Schadens der letzten 40 Jahre (rund 2 480 000 M); das Jahr 1908 muß deshalb als schweres Hageljahr bezeichnet werden; wesentlich höhere Schäden weisen nur die Jahre 1882 und 1905 auf mit rund 7 3/4 und 8 3/4 Millionen; annähernd gleich hoch wie 1908 war der Schaden in den Jahren 1872, 1873, 1883 und 1897; im Jahr 1907 betrug er 2 684 036 M.

Die von den Schadenwettern betroffene Fläche beträgt im Jahr 1908 im ganzen 43 588 ha bebauten Landes, das sind 5,51 % der gesamten ertragenden Anbaufläche des Landes; da die verhegellte Fläche im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts nur 3,08 % der Anbaufläche betrug, über treffen die Schäden des Jahres 1908 auch in der räumlichen Ausdehnung den Durchschnitt ganz bedeutend, was auch aus der Zahl der betroffenen Gemarkungen ersichtlich ist, die sich im Jahr 1908 auf 440 (fast 1/4 der Gesamtzahl) beläuft, während sie im Jahrzehntdurchschnitt nur 269 beträgt.

Der schadenreichste Hageltag im Jahr 1908 ist der 5. Juni mit 1 417 151 M Schaden; nicht viel weniger weist der 20. Mai mit 1 310 515 M auf; schwere Schäden brachte außerdem der 5. Mai (833 512 M), der 20. Mai (305 750 M) und der 5. August (209 676 M). Über 50 000 M Schaden entstanden außerdem noch am 15. Juli (91 070 M), 2. September (88 659 M), 4. Juli (81 830 M) und am 13. Juni (62 318 M).